

73. 9. 1954
VIII, 208

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 23 München, den 21. Oktober 1954

Inhalt:

<i>Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz — PAG —) vom 16. Oktober 1954</i>	S. 237
<i>Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG —) vom 20. Oktober 1954</i>	S. 245
<i>Gesetz über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG —) vom 20. Oktober 1954</i>	S. 245

Gesetz

über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz — PAG —)

Vom 16. Oktober 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Begriff und Aufgaben der Polizei

Art 1

Polizei im Sinn dieses Gesetzes sind die im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräfte der Polizei des Staates und der Gemeinden.

Art. 2

Die Polizei hat die Aufgabe, als Vollzugsorgan der Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung und als Hilfsorgan anderer Verwaltungsbehörden bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen mitzuwirken. Im Rahmen dieser Aufgabe hat sie insbesondere die Verfassung und die Grundrechte zu schützen sowie bei Unglücksfällen und bei gemeiner Gefahr oder Not unbeschadet der Aufgaben anderer Einrichtungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

Art. 3

Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Gesetze zugewiesen sind, insbesondere Handlungen, die mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sind, zu verfolgen.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Befugnisse der Polizei

Art. 4

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Art. 2 ist die Polizei befugt, im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere der folgenden Vorschriften, Maßnahmen zu treffen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch andere Gesetze zugewiesen sind (Art. 3), hat die Polizei die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Gesetze Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Art. 2 zustehen.

Art. 5

(1) Maßnahmen nach Abschnitt III dieses Gesetzes darf die Polizei nur treffen, wenn die dort vorgesehenen besonderen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Im übrigen darf die Polizei Maßnahmen gegen Personen oder Sachen gegen den Willen der Person oder des für die Sache Verantwortlichen nur treffen,

1. um Handlungen, die mit Strafe bedroht sind, zu verhüten;
2. um Handlungen, die mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sind, zu unterbinden;
3. außer in den Fällen der Ziffern 1 und 2 um
 - a) verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden;
 - b) Gefahren abzuwehren, durch die das menschliche Leben bedroht wird;
 - c) Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, durch die die Unversehrtheit der Person, die Freiheit, das Eigentum oder der Besitz bedroht oder verletzt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

(3) Eine verfassungsfeindliche Handlung im Sinn dieses Gesetzes begeht,

1. wer eine gemäß Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verbotene Vereinigung fortführt, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält, sich an ihr als Mitglied beteiligt oder sie sonst unterstützt;
2. wer sonst eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder auf verfassungswidrige Weise zu ändern oder zu stören.

Art. 6

Die Polizei darf nur die Maßnahmen treffen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Art. 7

Soweit die Polizei nicht im Einzelfall auf Anordnung einer zuständigen Behörde tätig wird, hat sie sich in den Fällen, in denen sie Maßnahmen gegen Personen oder Sachen treffen darf, auf unaufschiebbare Maßnahmen zu beschränken.

Art. 8

(1) Die Polizei hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Ein durch eine Maßnahme der Polizei zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(3) Maßnahmen sind nur zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder bis sich zeigt, daß ihr Zweck nicht erreicht werden kann.

Art. 9

(1) Macht das Verhalten oder der Zustand einer Person Maßnahmen der Polizei nach diesem Gesetz notwendig, so sind diese gegen die Person zu richten, die die Gefahr oder die Störung verursacht hat.

(2) Hat ein strafunmündiges Kind oder eine Person, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, die Gefahr oder die Störung verursacht, so kann die Polizei ihre Maßnahmen auch gegen den richten, dem die Aufsicht über eine solche Person obliegt.

(3) Hat eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, in Ausführung dieser Verrichtung die Gefahr oder die Störung verursacht, so kann die Polizei ihre Maßnahmen auch gegen den richten, der die Person zu der Verrichtung bestellt hat.

Art. 10

(1) Macht das Verhalten oder der Zustand eines Tieres oder der Zustand einer anderen Sache Maßnahmen der Polizei nach diesem Gesetz notwendig, so sind diese gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.

(2) Die Polizei kann ihre Maßnahmen auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten richten. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese gegen den Willen des Eigentümers oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten ausübt.

(3) Soweit auf Grund besonderer Rechtsvorschriften eine andere Person verantwortlich ist, sind die Maßnahmen in erster Linie gegen diese zu richten.

Art. 11

(1) Die Polizei hat die Gefahr oder die Störung selbst oder durch vertraglich Beauftragte zu beseitigen, wenn

1. Maßnahmen gegen eine nach den Art. 9 oder 10 verantwortliche Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind,
2. die verantwortliche Person einer an sie gerichteten Aufforderung der Polizei zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung nicht nachkommt und die Polizei die Befolgung der Aufforderung nicht erzwingen kann oder nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 8) nicht erzwingen darf.

(2) Ist im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 eine verantwortliche Person vorhanden, so hat die Polizei diese zu benachrichtigen, wenn und sobald dies möglich ist.

Art. 12

(1) Zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr oder zur Beseitigung einer erheblichen Störung kann die Polizei Maßnahmen auch gegen eine Person richten, die nicht nach Art. 9 oder 10 verantwortlich ist, insbesondere sie zur Hilfeleistung anhalten, wenn und soweit weder Maßnahmen gegen die verantwortliche Person noch Maßnahmen nach Art. 11 möglich, ausreichend oder zulässig sind.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nicht getroffen werden, wenn die nicht verantwortliche Person dadurch selbst an Leben oder Gesundheit gefährdet oder an der Erfüllung überwiegender anderweitiger Pflichten gehindert würde.

Art. 13

(1) Erläßt die Polizei eine Anordnung, in der von einer Person ein Handeln, Dulden oder Unterlassen verlangt wird, so muß diese Anordnung inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Es darf kein unzulässiges oder unmögliches Verhalten verlangt werden.

(2) Die Anordnung kann schriftlich, mündlich oder durch Zeichen gegeben werden.

(3) Allgemein verbindliche Anordnungen, die ein Gebot oder Verbot für eine unbestimmte Anzahl

von Fällen enthalten (Verordnungen), dürfen von der Polizei nicht erlassen werden. Anordnungen, die sich in einem bestimmten Fall an eine unbestimmte Anzahl von Personen richten, sind zulässig.

III. Besondere Bestimmungen über die Befugnisse der Polizei

1. Anhaltung, Vorführung, Platzverweisung, Gewahrsam

Art. 14

(1) Die Polizei kann eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten, wenn dies erforderlich ist

1. zur Ermittlung oder Aufklärung einer Handlung, die mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist,
2. zur Ermittlung oder Aufklärung einer verfassungsfeindlichen Handlung,
3. zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten, weil diese Person dringend verdächtig ist, geschlechtskrank zu sein und Geschlechtskrankheiten weiter zu verbreiten,
4. zur Sicherung eines genügend glaubhaft gemachten Rechtsanspruchs einer dem Anzuhaltenden gegenüber zur Selbsthilfe berechtigten Person, wenn die sonst vorgesehene obrigkeitliche Hilfe, insbesondere die der Gerichte, nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann.

(2) Die angehaltene Person kann zur Dienststelle gebracht werden, wenn die Feststellung ihrer Personalien an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann oder wenn der Verdacht besteht, daß ihre Angaben unrichtig sind.

Art. 15

(1) Leistet eine Person, die auf Grund eines Gesetzes vorgeladen wird, der Vorladung nicht Folge, so kann die Polizei sie vorführen. § 81 c der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

(2) Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Vorführung ist auf die beruflichen Verpflichtungen und die sonstigen Lebensverhältnisse des Vorgeladenen Rücksicht zu nehmen.

Art. 16

Die Polizei kann eine Person vom Platz verweisen,

1. wenn dies erforderlich ist, um eine mit Strafe bedrohte oder eine verfassungsfeindliche Handlung zu verhüten, aufzuklären oder zu unterbinden,
2. in den in Art. 5 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. b und c genannten Fällen.

Art. 17

Die Polizei kann eine Person zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben in Gewahrsam nehmen,

1. wenn die gefährdete Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befindet,
2. wenn sie im Begriff ist, Selbstmord zu begehen.

Art. 18

Die Polizei kann eine Person ferner in Gewahrsam nehmen, wenn dies erforderlich ist, um

1. die unmittelbar bevorstehende Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohten Handlung oder einer verfassungsfeindlichen Handlung durch diese Person zu verhüten,
2. eine mit Strafe bedrohte oder eine verfassungsfeindliche Handlung dieser Person zu unterbinden.

Art. 19

(1) Die Polizei hat eine Person auf schriftliches Ersuchen einer dazu gesetzlich ermächtigten Verwaltungsbehörde in Gewahrsam zu nehmen. Das Ersuchen muß den tatsächlichen und rechtlichen Grund der Maßnahme erkennen lassen.

(2) Die Verwaltungsbehörde, die das Ersuchen gestellt hat, ist unverzüglich von der Durchführung zu verständigen.

Art. 20

Die Polizei hat eine Person, die auf Grund der Art. 14, 15, 17 bis 19 zur Dienststelle verbracht oder in Gewahrsam genommen worden ist, zu entlassen, sobald der Grund für die Maßnahme fortgefallen ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf des folgenden Tages, falls nicht vorher auf Grund eines Gesetzes Fortdauer der Freiheitsentziehung durch den Richter angeordnet wird.

Art. 21

(1) Die in Gewahrsam genommene Person ist, soweit möglich, von anderen gesondert und nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen zu verwahren. Mit ihrer Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden. Männer und Frauen sind getrennt, Geisteskranke gesondert unterzubringen. Im übrigen gilt § 116 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(2) Die in Gewahrsam genommene Person ist unverzüglich über den Grund der Maßnahme und die ihr zustehenden Rechtsmittel zu belehren. Zu der Belehrung gehört der Hinweis, daß eine etwaige Aussage freiwillig erfolgt.

Art. 22

Der zur Dienststelle verbrachten oder in Gewahrsam genommenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Die Polizei hat die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn eine in Gewahrsam genommene Person von ihrem Recht nach Satz 1 keinen Gebrauch macht. Durch die Benachrichtigung darf der Zweck des Gewahrsams nicht gefährdet werden.

2. Sicherstellung von Gegenständen

Art. 23

(1) Die Polizei kann Gegenstände sicherstellen, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist,

1. daß die Gegenstände zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung verwendet werden oder verwendet werden sollen,
2. daß die Gegenstände zur Begehung einer verfassungsfeindlichen Handlung verwendet werden oder verwendet werden sollen,
3. daß der Gebrauch, die Verwertung oder die Belassung der Gegenstände an ihrem Ort zu einer Schädigung des Lebens oder einer wesentlichen Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen führen würde,
4. daß der Gebrauch, die Verwertung oder die Belassung der Gegenstände an ihrem Ort zur Schädigung oder Vernichtung von Eigentum führen würde, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die Polizei kann ferner Gegenstände sicherstellen, die zur Begehung einer verfassungsfeindlichen Handlung verwendet worden sind oder als Beweismittel für eine solche Handlung von Bedeutung sein können.

(3) Die Polizei kann weiterhin Gegenstände sicherstellen, wenn sie von einer Person mitgeführt werden, die auf Grund Art. 17 mit 19 dieses Gesetzes in Gewahrsam genommen oder auf Grund eines anderen Gesetzes vorläufig festgenommen wird, sofern die Gegenstände zur Begehung einer mit Strafe bedrohten oder einer verfassungsfeindlichen Handlung oder zur Schädigung von Leben oder Gesundheit verwendet werden können.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Sicherstellung nicht dadurch ausgeschlossen, daß bei ihrer Durchführung die sicherzustellenden oder andere Gegenstände beschädigt oder zerstört werden.

Art. 24

(1) Zur Sicherstellung gemäß Art. 23 kann die Polizei die Herausgabe der Gegenstände von der Person verlangen, in deren Gewahrsam sie sich befinden. Wird die Herausgabe verweigert, so kann die Polizei die Gegenstände zwangsweise wegnehmen (Beschlagnahme).

(2) Ist ein Gegenstand auf Grund der §§ 94, 98 Abs. 1 der Strafprozeßordnung durch die Polizei in Beschlag genommen worden und versagt der Richter die Bestätigung gemäß § 98 Abs. 2 der Strafprozeßordnung oder sieht er in dem Urteil von der Einziehung ab, so kann die Polizei den Gegenstand nach diesem Gesetz nur in Beschlag nehmen oder behalten, wenn

- a) nicht von der richterlichen Entscheidung abgewichen wird, soweit sich diese auf die der richterlichen Würdigung unterliegende Feststellung des Sachverhalts und die Strafbarkeit der Handlung bezieht oder
- b) ein neuer Sachverhalt gegeben ist.

Art. 25

(1) Befindet sich ein Gegenstand im Gewahrsam einer Person, so ist die Sicherstellung dieser gegenüber zu erklären und eine Bescheinigung zu erteilen, die den Grund der Maßnahme erkennen läßt und die sichergestellten Gegenstände bezeichnet.

(2) Im Falle der Beschlagnahme muß die Bescheinigung eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel enthalten.

(3) Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht erteilt werden, so ist eine amtliche Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen läßt, warum die Erteilung der Bescheinigung unterblieben ist.

Art. 26

Gegenstände, die gemäß Art. 23 sichergestellt werden, sind amtlich zu verwahren. Falls die Beschaffenheit der Gegenstände dies nicht zuläßt oder die amtliche Verwahrung unzweckmäßig erscheint, ist die Sicherstellung auf andere geeignete Weise zu gewährleisten.

Art. 27

Wird ein sichergestellter Gegenstand amtlich oder durch einen Dritten im amtlichen Auftrag verwahrt, so hat die Polizei das Erforderliche zu veranlassen, um Wertminderungen vorzubeugen, es sei denn, daß der Dritte auf Verlangen eines Berechtigten mit der Verwahrung beauftragt worden ist.

Art. 28

Die Polizei hat unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden der Kreisverwaltungsbehörde die Beschlagnahme anzuzeigen, falls sie den Gegenstand nicht vorher an den Berechtigten zurückgibt oder nach Art. 30 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 31 verwertet, unbrauchbar macht oder vernichtet. Die Beschlagnahme tritt außer Kraft, wenn die Kreisverwaltungsbehörde sie nicht binnen drei Tagen bestätigt.

Art. 29

(1) Erfordert der polizeiliche Zweck die weitere Sicherstellung nicht mehr, so sind die Gegenstände an den herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind. Das gleiche gilt, wenn die Kreisverwaltungsbehörde die Bestätigung der Beschlagnahme versagt oder binnen drei Tagen keine Entscheidung über die Beschlagnahme trifft.

(2) Ist die Herausgabe der Gegenstände an den, bei dem sie sichergestellt worden sind, ohne Gefährdung des polizeilichen Zweckes nicht möglich, so können sie an einen anderen Berechtigten herausgegeben werden, wenn der polizeiliche Zweck dies zuläßt.

(3) Die Vorschrift des § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

Art. 30

(1) Erfordert der polizeiliche Zweck die weitere Sicherstellung von Gegenständen, so ist die Verwertung zulässig.

1. wenn der Verderb der Gegenstände oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht,
2. wenn die Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung der Gegenstände mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
3. wenn die Gegenstände infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden können, daß weitere Gefahren ausgeschlossen sind,
4. nach einer Frist von zwei Jahren.

(2) Die Verwertung wird durch die Kreisverwaltungsbehörde angeordnet. Die Anordnung kann auch durch die Polizeidienststelle getroffen werden, welche die Sicherstellung angeordnet hat oder welcher der beteiligte Polizeibeamte angehört, wenn der Gegenstand so rasch zu verderben droht oder die von ihm ausgehende Gefahr so dringend ist, daß die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde nicht abgewartet werden kann.

(3) Eine Person, der ein Recht an dem Gegenstand zusteht, soll vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihr, soweit tunlich, mitzuteilen.

(4) Die Verwertung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Kreisverwaltungsbehörde. Sie kann eine Anordnung nach § 825 der Zivilprozeßordnung auf Antrag eines Berechtigten nach Abs. 3 oder von Amts wegen gleichzeitig mit der Verwertungsanordnung oder nachträglich treffen. In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 bestimmt die Polizeidienststelle die Art und Weise der Verwertung.

(5) Ein Erlös aus der Verwertung tritt an die Stelle der Gegenstände.

Art. 31

Sichergestellte Gegenstände dürfen unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden, wenn bei ihnen auch nach der Verwertung die Voraussetzungen für die Sicherstellung fortbestehen würden. Art. 30 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

3. Tötung von Tieren

Art. 32

(1) Die Polizei kann in unaufschiebbaren Fällen ein Tier ohne vorherige Sicherstellung töten, wenn von dem Tier eine unmittelbare Gefahr für das menschliche Leben ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewehrt werden kann.

(2) Das gleiche gilt unter den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. c, es sei denn, daß der durch die Tötung des Tieres entstehende Schaden außer Verhältnis zu einem drohenden Sachschaden steht.

4. Durchsuchung von Personen und Sachen, Betreten von Wohnungen

Art. 33

(1) Die Polizei kann eine Person durchsuchen, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß dabei Gegenstände aufgefunden werden, die der Sicherstellung nach Art. 23 unterliegen. Dies gilt nicht für Gegenstände, die zur Begehung einer als Übertretung mit Strafe bedrohten Handlung verwendet werden sollen.

(2) Die Polizei kann ferner eine Person durchsuchen, wenn diese sich in bewußtlosem oder erkennbar in einem anderen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befindet und die Durchsuchung zur Feststellung der Personalien erforderlich ist.

(3) Weibliche Personen dürfen nur durch weibliche Angehörige der Polizei oder im Auftrag der

Polizei durch sonstige geeignete weibliche Personen durchsucht werden.

Art. 34

(1) Die Polizei kann bewegliche Sachen durchsuchen, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß dabei Gegenstände aufgefunden werden, die der Sicherstellung nach Art. 23 unterliegen, oder daß sich darin eine Person verborgen hält, die nach Art. 18 oder 19 in Gewahrsam genommen werden kann. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Polizei kann Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum durchsuchen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 gegeben sind und es sich um die Wiederergreifung einer aus amtlichem Gewahrsam entwichenen Person handelt oder wenn sonst Gefahr im Verzug besteht. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 35

(1) Bei der Durchsuchung von beweglichen Sachen sowie von Wohnungen, Geschäftsräumen und befriedetem Besitztum darf der Inhaber anwesend sein. Er soll auf dieses Recht hingewiesen werden. Ist der Inhaber abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug besteht. Dem Inhaber oder der zugezogenen Person ist der Grund der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.

(2) Dem Inhaber ist nach der Beendigung der Durchsuchung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung bezeichnet. Würde die Mitteilung den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind lediglich die Vornahme der Durchsuchung unter Angabe der für die Durchführung verantwortlichen Polizeidienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

Art. 36

Die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen ist nur zulässig, soweit der Inhaber sie genehmigt oder die Durchsicht zur Feststellung der Personalien erforderlich ist. Andernfalls sind die Papiere in Beschlag zu nehmen und in verschlossenem und versiegeltem Umschlag der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen, der die Durchsicht obliegt. Einer besonderen Anzeige nach Art. 28 Satz 1 bedarf es nicht. § 110 Abs. 3 Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

Art. 37

(1) Abgesehen von den in Art. 34 sowie in anderen Gesetzen geregelten Fällen darf die Polizei Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr sowie in anderen Fällen des Art. 5 Abs. 2, bei denen Gefahr im Verzug besteht, betreten.

(2) Wohnungen von Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, sowie Räume, die jedem zugänglich sind oder die als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafte Personen oder als Schlupfwinkel für verfassungsfeindliche Bestrebungen, Glücksspiel, Schmuggel, Rauschgifthandel oder gewerbsmäßige Unzucht bekannt oder dringend verdächtig sind, kann die Polizei unter den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 jederzeit betreten.

5. Anwendung unmittelbaren Zwanges

Art. 38

(1) Unmittelbarer Zwang im Sinn dieses Gesetzes ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt oder durch Anwendung von Waffen oder sonstigen zugelassenen Mitteln.

(2) Der Gebrauch von Schußwaffen ist nur unter den dafür bestimmten besonderen Voraussetzungen zulässig. Das gleiche gilt für die Fesselung von Personen.

Art. 39

(1) Die Polizei kann unmittelbaren Zwang gegen Personen oder Sachen anwenden, wenn der Zweck einer Maßnahme der Polizei auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 8) ist zu beachten.

(3) Die Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt. Ebenso bleiben unberührt die Bestimmungen über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei, die in anderen Gesetzen enthalten sind.

Art. 40

Unmittelbarer Zwang ist, wenn die Umstände es zulassen, unmittelbar vor seiner Anwendung anzudrohen.

Art. 41

Eine Person, die sich im Gewahrsam der Polizei befindet, darf gefesselt werden,

1. wenn sie besonders gefährlich oder widersetzlich ist,
2. wenn sie zu fliehen versucht oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig ist,
3. wenn Selbstmordgefahr besteht.

Art. 42

(1) Der Gebrauch von Schußwaffen ist außer in den Fällen der Notwehr und des Notstandes sowie in den durch andere Gesetze geregelten Fällen nur zulässig

1. zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt;
2. zum Anhalten einer Person, die sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Personalien durch die Flucht zu entziehen versucht, wenn sie
 - a) bei der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung betroffen wird, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt oder unter Anwendung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen wird,
 - b) unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat verfolgt wird,
 - c) eines Verbrechens dringend verdächtig ist;
3. gegenüber einer Person, die bei gewaltsamer Gefangenbefreiung, bei Landfriedensbruch, beim Wildern, oder beim Forstfrevell nach Art. 59 Ziff. 3 oder 4 des Bayer. Forstgesetzes betroffen wird, wenn sie trotz Anrufs von der Straftat nicht abläßt oder zu entfliehen versucht;
4. zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich
 - a) zur Verbüßung einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder zum Vollzug der Sicherungsverwahrung,
 - b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder des dringenden Verdachtes eines Verbrechens oder Vergehens in behördlichem Gewahrsam befindet oder befand;
5. gegen eine Menschenansammlung, aus der heraus Gewalttätigkeiten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen, wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen bestimmte Teilnehmer der Menschenansammlung offensichtlich keinen Erfolg verspricht.

(2) Für die mit der Überwachung und dem polizeilichen Schutz der Landesgrenzen beauftragten Dienstkräfte der Polizei ist der Gebrauch von Schußwaffen außer in den Fällen des Abs. 1 innerhalb des besonderen als „Zollgrenzbezirk“ oder „Zonengrenzbezirk“ gekennzeichneten Gebietes ge-

gen eine Person zulässig, die sich der Befolgung der polizeilichen Anordnungen durch die Flucht zu entziehen versucht.

Art. 43

(1) Von Schußwaffen darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn andere Mittel erfolglos angewendet worden sind oder ihre Anwendung offensichtlich keinen Erfolg verspricht. Auf Personen darf erst geschossen werden, wenn der Zweck der Maßnahme mit der Waffenwirkung gegen Sachen nicht erreicht wird oder nicht erreicht werden kann.

(2) Der Gebrauch von Schußwaffen ist unzulässig, wenn der zu erwartende Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht oder wenn durch den Schußwaffengebrauch Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden, es sei denn, daß sich dies beim Einschreiten gegen Menschenansammlungen nicht vermeiden läßt.

(3) Das Ziel des Schußwaffengebrauchs gegen Personen darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.

Art. 44

(1) Der Gebrauch von Schußwaffen ist außer in den Fällen der Notwehr und des Notstandes stets unmittelbar vorher anzudrohen.

(2) Als Androhung kann ein Warnschuß abgegeben werden, wenn es die Umstände erfordern. Bei Menschenansammlungen sind in diesem Fall mindestens zwei Schüsse abzugeben.

6. Gebührenpflichtige Verwarnungen

Art. 45

(1) Die im Außendienst verwendeten Dienstkräfte der Landpolizei, der Grenzpolizei und der Gemeindepolizei können aus Anlaß einer Übertretung den auf frischer Tat betroffenen Täter unter Ansatz einer Gebühr verwarnen, wenn seine Schuld gering ist, die Folgen der Tat unbedeutend sind und kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer strafgerichtlichen Entscheidung besteht.

(2) Die Verwarnung ist nur rechtswirksam, wenn der Täter nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und zur sofortigen Zahlung der Gebühr bereit ist. Hierüber sowie über die Strafbarkeit seines Verhaltens ist der Täter zu belehren.

(3) Die in Abs. 1 genannten Dienstkräfte der Polizei sind befugt, die Verwarnungsgebühr an Ort und Stelle einzuhoben.

(4) Über die Verwarnung und die Zahlung der Gebühr ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(5) Die Verwarnungsgebühr beträgt 2.— DM; Zuschläge werden nicht erhoben.

IV. Rechtsbehelfe

Art. 46

Gegen eine Anordnung oder eine sonstige Maßnahme der Polizei steht jedem, der behauptet, durch die Maßnahme in seinen Rechten verletzt zu sein, nach den folgenden Vorschriften die Beschwerde zu.

Art. 47

(1) Beschwerden gemäß Art. 46 sind binnen zwei Wochen, nachdem die Anordnung oder sonstige Maßnahme dem Betroffenen zur Kenntnis gelangt ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizeidienststelle einzulegen, welche die Maßnahme getroffen hat oder welcher der beteiligte Polizeibeamte angehört.

(2) Die Beschwerdefrist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei der zur Entscheidung zuständigen Verwaltungsbehörde (Beschwerdebehörde) eingelegt wird. Das gleiche gilt, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei der Polizeidienststelle, in deren Bereich die Maßnahme getroffen wurde, eingelegt wird; in diesem Fall ist die Beschwerde unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle im Sinne des Abs. 1 zuzuleiten.

(3) Bei Anordnungen oder sonstigen Maßnahmen, die nicht schriftlich getroffen worden sind, beginnt die Beschwerdefrist auch dann zu laufen, wenn keine Rechtsmittelbelehrung erteilt worden ist.

Art. 48

Bei Maßnahmen der staatlichen Polizei kann die nach Art. 47 Abs. 1 zuständige Polizeidienststelle, bei Maßnahmen der Gemeindepolizei der Gemeinderat der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet die Beschwerdebehörde.

Art. 49

(1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdebehörde kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung anordnen und, wenn die polizeiliche Maßnahme bereits vollzogen ist, auch Anordnungen zur Rückgängigmachung des Vollzuges oder zur Milderung seiner Wirkungen treffen.

(2) Für die Anfechtungsklage und die Befugnisse des Verwaltungsgerichts und des Gerichtsvorsitzenden im Anfechtungsverfahren gilt Abs. 1 entsprechend. Im übrigen findet § 51 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit Anwendung. Vorläufige Anordnungen des Gerichtsvorsitzenden sind unverzüglich durch Gerichtsbeschuß zu ersetzen oder aufzuheben.

Art. 50

Über die Beschwerde entscheidet

1. bei Maßnahmen der Gemeindepolizei die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde,
2. bei Maßnahmen der Landpolizei, der Grenzpolizei und der Bereitschaftspolizei das zuständige Landratsamt, wenn die Maßnahme im Bereich des Landkreises getroffen worden ist; die zuständige Regierung, wenn die Maßnahme im Bereich einer kreisfreien Stadt getroffen worden ist,
3. bei Maßnahmen des Landeskriminalamtes das Staatsministerium des Innern.

Art. 51

Die Art. 46—50 gelten nicht bei Maßnahmen, die die Polizei auf Ersuchen oder auf Anordnung der Staatsanwaltschaft oder einer Gerichtsbehörde trifft, sowie bei Maßnahmen, die die Dienstkräfte der Polizei nur in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft treffen können.

Art. 52

(1) Maßnahmen, die die Polizei nach diesem Gesetz auf Ersuchen oder auf Anordnung einer Verwaltungsbehörde trifft, gelten für das Beschwerdeverfahren als Maßnahmen der ersuchenden oder anordnenden Verwaltungsbehörde, wenn das Ersuchen oder die Anordnung eine bestimmte Maßnahme in einem Einzelfall betrifft.

(2) Hat eine Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 28 die Beschlagnahme von Gegenständen bestätigt, so gelten die Beschlagnahme und die Bestätigung für das Beschwerdeverfahren als Maßnahme der Kreisverwaltungsbehörde.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt Art. 49 entsprechend.

Art. 53

Richtet sich eine Beschwerde auch gegen das Verhalten von Dienstkräften der Polizei bei der Durchführung von Maßnahmen, so ist vor der Entscheidung der Dienstvorgesetzte zu hören.

Art. 54

Für die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gelten die Art. 50 und 53 entsprechend.

Art. 55

Richtet sich eine Beschwerde lediglich gegen das Verhalten von Dienstkräften der Polizei bei der

Durchführung von Maßnahmen, so entscheidet der Dienstvorgesetzte.

V. Entschädigungs-, Erstattungs- und Ersatzansprüche

Art. 56

(1) Erleidet jemand, gegen den Maßnahmen nach Art. 12 getroffen worden sind, einen Schaden, so ist dem Geschädigten dafür Entschädigung zu leisten, soweit der Schaden durch die polizeiliche Maßnahme entstanden ist und der Geschädigte nicht von einem anderen Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Das gleiche gilt, wenn jemand, der nicht nach den Art. 9 oder 10 verantwortlich ist und gegen den nicht Maßnahmen nach Art. 12 gerichtet worden sind, durch eine polizeiliche Maßnahme getötet oder verletzt wird oder einen nicht zumutbaren sonstigen Schaden erleidet.

(3) Im Falle der Tötung ist den Unterhaltsberechtigten in entsprechender Anwendung von § 844 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Entschädigung zu leisten.

Art. 57

(1) Ein Entschädigungsanspruch nach diesem Gesetz besteht nicht, soweit die Maßnahme auch unmittelbar dem Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten gedient hat.

(2) Ist die Entschädigungspflicht aus Anlaß von Maßnahmen der Polizei in besonderen gesetzlichen Vorschriften geregelt, so gelten diese Vorschriften.

Art. 58

(1) Entschädigungspflichtig ist der Träger der Polizei, welche die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme getroffen hat.

(2) Bei einem Einsatz der Polizei im Fall eines öffentlichen Notstandes (Art. 58 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern) trifft die Entschädigungspflicht den Staat.

Art. 59

(1) Entschädigung nach Art. 56 wird nur für Vermögensschaden gewährt. Dabei sind Vermögensvorteile, die dem Berechtigten aus der zur Entschädigung verpflichtenden Maßnahme entstehen, sowie ein mitwirkendes Verschulden des Berechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die Entschädigung wird in Geld gewährt.

Art. 60

(1) Ist die Polizei auf Ersuchen einer anderen Polizeidienststelle oder einer Behörde tätig geworden, so ist die Körperschaft, der die ersuchende Polizeidienststelle oder Behörde angehört, dem nach Art. 58 Abs. 1 entschädigungspflichtigen Polizeiträger erstattungspflichtig. Dies gilt nicht für Anordnungen der zuständigen Staatsbehörden gegenüber Gemeinden im Rahmen der Rechts- oder Fachaufsicht.

(2) Ist staatliche Polizei nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Anordnung der zuständigen Staatsbehörde im Bereich einer Gemeinde mit eigener Polizei tätig geworden, so ist die Gemeinde dem Staat erstattungspflichtig, sofern die Anordnung auf Grund eines Verschuldens der Gemeinde notwendig geworden ist.

(3) Ist die Polizei außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches tätig geworden, weil die zuständige Polizei nicht zur Stelle war oder nicht rechtzeitig zur Stelle sein konnte, so ist der Träger der zuständigen Polizei dem nach Art. 58 Abs. 1 entschädigungspflichtigen Polizeiträger erstattungspflichtig.

(4) Die Erstattungspflicht nach Abs. 1 bis 3 entfällt, soweit der Schaden durch ein Verschulden der Polizei bei der Durchführung der Maßnahme entstanden ist.

(5) Soweit bei einem Einsatz der Polizei im Fall eines öffentlichen Notstandes der Schaden durch ein Verschulden einer Gemeindepolizei bei der Durchführung der Maßnahme entstanden ist, ist die jeweilige Gemeinde dem Staat erstattungspflichtig.

Art. 61

Die erstattungspflichtige Körperschaft hat dem entschädigungspflichtigen Polizeiträger die auf Grund der Art. 56 bis 59 geleisteten notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Art. 62

(1) Hat der nach Art. 58 entschädigungspflichtige Polizeiträger keinen Erstattungsanspruch nach Art. 60, so kann er von der nach Art. 9 oder 10 verantwortlichen Person Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen.

(2) Hat die nach Art. 60 erstattungspflichtige Körperschaft ihre Verpflichtung erfüllt, so kann sie von der nach Art. 9 oder 10 verantwortlichen Person Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen.

Art. 63

Hat die Polizei eine Gefahr oder Störung nach Art. 11 selbst oder durch vertraglich Beauftragte beseitigt, so kann der Träger der Polizei von einer nach Art. 9 oder 10 verantwortlichen Person Ersatz seiner notwendigen besonderen Aufwendungen verlangen.

Art. 64

(1) Über die Entschädigungsansprüche nach Art. 56 bis 59 entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.

(2) Über die Erstattungsansprüche nach Art. 60 und die Ersatzansprüche nach Art. 62 und 63 entscheiden im Streitfall die Verwaltungsgerichte im Parteistreitverfahren.

VI. Schlußbestimmungen

Art. 65

(1) Personen, denen die Befugnisse von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zuerkannt sind, haben zur Erfüllung ihrer besonderen Dienstaufgaben die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten.

(2) Die Befugnisse nach diesem Gesetz haben zur Erfüllung ihrer besonderen Dienstaufgaben auch die Personen, denen durch Gesetz die Rechte von Polizeibeamten zuerkannt sind.

Art. 66

(1) Werden im Fall des Art. 91 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Dienstkräfte der Polizei eines anderen Bundeslandes oder Dienstkräfte des Bundes, die mit Aufgaben im Sinn dieses Gesetzes betraut sind, in Bayern tätig, so haben sie die Befugnisse, die der Polizei nach diesem Gesetz zustehen.

(2) Das gleiche gilt, wenn Dienstkräfte im Sinn des Abs. 1 auf Grund des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern tätig werden.

(3) Die Befugnis von Dienstkräften der Wasserschutzpolizei der Länder Baden-Württemberg und Hessen, auf Grund des Staatsvertrages über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar vom 12. Oktober 1950 (GVBl. 1951 S. 87) in Bayern tätig zu werden, bleibt unberührt.

Art. 67

(1) Das Staatsministerium des Innern kann in besonderen Fällen die Wahrnehmung von Aufgaben des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes in bestimmten Abschnitten des Grenzbereiches durch Vereinbarung Dienstkräften der Polizei eines anderen Bundeslandes oder Dienstkräften des Bundes, die mit Aufgaben im Sinn dieses Gesetzes betraut sind, einräumen. In diesem Fall haben diese Dienstkräfte

in Bayern die Befugnisse, die der Polizei nach diesem Gesetz zustehen.

(2) Soll sich eine Regelung nach Abs. 1 auf den Bereich einer Gemeinde mit eigener Polizei erstrecken, so ist vorher das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

Art. 68

(1) In den Fällen der Art. 66 und 67 entscheidet über die Beschwerde

1. bei Maßnahmen, die im Bereich einer Gemeinde mit eigener Polizei getroffen worden sind, die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde,
2. im übrigen das Landratsamt, in dessen Bereich die Maßnahme getroffen worden ist.

(2) In den Fällen der Art. 66 Abs. 2 und 3 und Art. 67 trifft die Entschädigungspflicht den Träger der Polizei, an deren Stelle die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme getroffen worden ist.

Art. 69

Die Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwanges (Art. 38 bis 44) gelten auch für die im Forstschutz verwendeten Beamten, Angestellten und sonstigen Personen, die entweder einen Diensteid geleistet haben oder auf Grund der Art. 115, 119, 121 des Bayer. Forstgesetzes als Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit eidlich verpflichtet sind.

Art. 70

Für den Vollzug der Art. 5 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. a, Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 18, 23 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 und 3, Art. 37 stellt die Staatsregierung fest, welche Vereinigungen gemäß Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verboten sind. Die Entscheidung der Staatsregierung ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Art. 71

Auf Grund dieses Gesetzes können das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Eigentum eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 5, Art. 8 Abs. 2, Art. 13 und 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102, 103, 106, 110 und 113 der Verfassung des Freistaates Bayern).

Art. 72

Aufgaben und Befugnisse, die in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften den „Polizeibehörden“ übertragen sind, werden nur dann von der Polizei wahrgenommen, wenn das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den sachlich beteiligten Staatsministerien es durch Verordnung bestimmt. Im übrigen sind die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung zuständig, soweit nicht andere Gesetze eine besondere Regelung treffen.

Art. 73

Die Staatsregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

Art. 74

Das Gesetz über die Organisation der Polizei in Bayern vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 285) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Verhütung, Unterbindung und polizeiliche Verfolgung mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohter Handlungen, die Verhütung jedoch nur, soweit die Androhung der Strafe oder Geldbuße nicht auf Ortsrecht beruht;“

2. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Verhütung und Unterbindung nicht mit Strafe bedrohter verfassungsfeindlicher Hand-“

lungen im Sinn des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern;“

3. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verhütung ortsrechtlich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohter Handlungen ist Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden.“

4. Art. 2 Abs. 4 wird aufgehoben.

5. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Außerhalb des Gemeindegebiets ist die Gemeindepolizei zu Amtshandlungen nur befugt,
1. wenn die örtlich zuständige Polizei nicht zur Stelle ist oder nicht rechtzeitig zur Stelle sein kann,
2. zur Verfolgung von Personen auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener,
3. zur Vorführung Festgenommener vor den Richter,
4. auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung.“

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu benachrichtigen.“

6. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Reichen die Polizeidienstkräfte einer Gemeinde im Einzelfall nicht aus, so kann der Gemeinderat die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) ersuchen, Dienstkräfte der Landpolizei und im Grenzbereich auch Dienstkräfte der Grenzpolizei zur Unterstützung zu entsenden. Die entsandten Dienstkräfte unterstehen für die Dauer der Maßnahme den Weisungen der Rechtsaufsichtsbehörde.“

7. Art. 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Gemeinden mit eigener Polizei ist die Landpolizei außer in den Fällen der Art. 16, 21 und 22 zu Amtshandlungen nur befugt,
1. wenn die örtlich zuständige Polizei nicht zur Stelle ist oder nicht rechtzeitig zur Stelle sein kann,
2. zur Verfolgung von Personen auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener,
3. wenn die Eigenart einer Dienstverrichtung ihre Vornahme oder Fortsetzung an mehreren Orten durch die gleichen Dienstkräfte erfordert,
4. auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung.“

8. Dem Art. 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu benachrichtigen.“

9. Art. 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Gemeinden ohne eigene Polizei obliegt der Landpolizei außer der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 24 und 31 auch die Durchführung der Verhütung ortsrechtlich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohter Handlungen. Ferner hat sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die für die Wahrnehmung der öffentlichen Verwaltungsaufgaben der Gemeinde notwendigen Ermittlungen gemäß den Ersuchen des Gemeinderats vorzunehmen. Die Überwachung des Vollzugs von Verwaltungsakten der Gemeinde sowie die Vollstreckung solcher Verwaltungsakte und die Durchführung der Ersatzvornahme ist im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Landpolizei ebenfalls gemäß den allgemein oder

für den Einzelfall ergehenden Ersuchen des Gemeinderats auszuführen.“

10. In Art. 32 Abs. 2 wird die Verweisung auf Abs. 1 Satz 2 ersetzt durch die Verweisung auf Abs. 1 Satz 3.

11. Art. 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben, die über den Rahmen des Art. 34 hinausgehen, ist die Grenzpolizei innerhalb des Grenz- oder Flughafenbereiches nur befugt,
1. wenn die zuständige Polizei nicht zur Stelle ist oder nicht rechtzeitig zur Stelle sein kann,
2. zur Verfolgung von Personen auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener.“

12. Dem Art. 35 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Außerhalb des Grenz- oder Flughafenbereiches ist die Grenzpolizei zu Amtshandlungen nur befugt,
1. wenn zur Durchführung einer polizeilichen Aufgabe im Rahmen des Art. 34 Amtshandlungen außerhalb des Grenz- oder Flughafenbereiches notwendig werden,
2. unter den Voraussetzungen des Abs. 2.,
3. auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung.“

(4) In den Fällen des Abs. 2 und des Abs. 3 Ziff. 2 ist die zuständige Polizeidienststelle von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu benachrichtigen.“

13. Der bisherige Abs. 3 des Art. 35 wird Abs. 5.

14. In Art. 60 werden die Worte „von der Staatsregierung getroffen“ gestrichen.

15. Nach Art. 60 wird folgender Abschnitt eingefügt:
„I V a. Zuständigkeit in besonderen Fällen
Art. 60 a

Die Anforderung von Polizeikräften anderer Länder zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder des Landes Bayern (Art. 91 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) obliegt dem Bayerischen Ministerpräsidenten. Im übrigen gelten die Art. 58 bis 60 entsprechend.

Art. 60 b

Dienstkräfte der Polizei eines anderen Bundeslandes und mit polizeilichen Aufgaben betraute Dienstkräfte des Bundes sind, außer im Falle des Art. 91 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Art. 67 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern, zur Vornahme von Amtshandlungen in Bayern an Stelle bayerischer Polizeikräfte befugt
1. im Grenzbereich, wenn die örtlich zuständige Polizei nicht zur Stelle ist oder nicht rechtzeitig zur Stelle sein kann,
2. zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen im Rahmen des Schubwesens.“

Art. 75

Art. 248 Abs. 2 des Bayerischen Berggesetzes vom 13. August 1910 (GVBl. S. 815) erhält folgende Fassung:

„Die Bergämter haben außer den in diesem Gesetz ihnen sonst übertragenen Obliegenheiten insbesondere die Handhabung der Bergpolizei nach den Vorschriften des Titels IX dieses Gesetzes wahrzunehmen. Sie haben ferner mit Strafe bedrohte Handlungen, die mit dem technischen Betrieb des Bergbaues in Zusammenhang stehen, zu verfolgen; insoweit stehen ihnen die Befugnisse

zu, wie sie die Strafprozeßordnung den Polizeibeamten zuerkennt.“

Art. 76

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt alles entgegenstehende oder gleichlautende bayerische Recht außer Kraft. Insbesondere werden außer Kraft gesetzt:

1. Art. 102 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 (GVBl. S. 781),
2. das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei vom 22. November 1950 (GVBl. S. 239),
3. das Gesetz über gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei vom 7. März 1952 (GVBl. S. 99).

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Organisation der Polizei in Bayern vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 285) (Polizeiorganisationsgesetz) in der jetzt geltenden Fassung in fortlaufender Artikelfolge unter neuem Datum bekanntzugeben. Dabei können Bezeichnungen und Hinweise, soweit dies notwendig ist, geändert werden.

(3) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen Bezug genommen wird, die in Abs. 1 aufgehoben werden, treten an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 77

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

des Wortlauts des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG —)

Vom 20. Oktober 1954

Auf Grund des Art. 76 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz — PAG —) vom 16. Oktober 1954 (GVBl. S. 237) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz) vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 285) in der vom 1. Dezember 1954 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 20. Oktober 1954

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Gesetz

über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG —)

Vom 20. Oktober 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

(1) Träger der Polizei sind der Staat und die Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Dienststellen und Dienstkräfte der Polizei des Staates und der Gemeinden sind zu gegenseitiger Amtshilfe verpflichtet.

Art. 2

(1) Aufgaben des Staates, deren Wahrnehmung der Polizei nach Maßgabe der Gesetze obliegt, sind insbesondere:

1. die Verhütung, Unterbindung und polizeiliche Verfolgung mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohter Handlungen, die Verhütung jedoch nur, soweit die Androhung der Strafe oder Geldbuße nicht auf Ortsrecht beruht;
2. die Verhütung und Unterbindung nicht mit Strafe bedrohter verfassungsfeindlicher Handlungen im Sinn des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern;
3. die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen im Rahmen des Luftschutzes;
4. die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen im Rahmen des Schubwesens;
5. die polizeiliche Regelung und die Überwachung des überörtlichen Verkehrs auf den Binnengewässern;
6. die Überwachung und der polizeiliche Schutz der Landesgrenzen;
7. die Überwachung des Personenverkehrs auf Flughäfen.

(2) Die Verhütung ortsrechtlich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohter Handlungen ist Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden. Für Gemeinden mit eigener Polizei sind die Aufgaben gemäß Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises; das gleiche gilt für die Zu- und Abführung von Gefangenen bei Bahntransporten im Rahmen des Schubwesens, soweit nicht die staatliche Polizei diese Aufgabe wahrnimmt.

(3) Die Landratsämter, die Regierungen sowie das Staatsministerium des Innern können unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Strafprozeßordnung, der staatlichen Polizei für die Durchführung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben Weisungen erteilen.

Art. 3

(1) Als Dienstkräfte des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes (Einzeldienstes) dürfen nur Beamte und nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften Beamtenanwärter verwendet werden.

(2) Als Dienstkräfte des Einzeldienstes sind in der Regel Beamte oder Beamtenanwärter der Bereitschaftspolizei einzustellen, die ihre Ausbildung in der Bereitschaftspolizei ordnungsgemäß beendet haben und zur Verwendung im Einzeldienst geeignet sind. Andere Bewerber dürfen grundsätzlich nur eingestellt werden, wenn geeignete Beamte oder Beamtenanwärter der Bereitschaftspolizei nicht vorhanden sind.

(3) Staatliche Dienstkräfte des Einzeldienstes können mit ihrem Einverständnis zur Bereitschaftspolizei versetzt oder länger als sechs Monate abgeordnet werden. Im übrigen können Dienstkräfte der Polizei im Bereich ihres Dienstherrn von einem Polizeiverband oder von einem Dienstzweig der Polizei zu einem anderen abgeordnet oder versetzt werden. Ebenso kann ihre Verwendung in einer anderen Dienstart sowohl innerhalb des gleichen Polizeiverbandes oder Dienstzweiges als auch bei Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Polizeiverband oder Dienstzweig angeordnet werden. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des einzelnen möglichst zu berücksichtigen.

Art. 4

(1) Die Dienstkräfte der Polizei können nach Maßgabe der Wahlgesetze abstimmen, wählen und gewählt werden.

(2) Die Dienstkräfte der Polizei dürfen Mitglieder nur solcher Parteien, Wählergruppen und sonstiger

Vereinigungen sein, die sich zu den Grundsätzen des demokratisch-konstitutionellen Staates bekennen.

(3) Unberührt bleiben die sich für Polizeibeamte aus der Verfassung und dem allgemeinen Beamtenrecht ergebenden Pflichten, insbesondere die Pflicht, nach Kräften für die Festigung und Vertiefung des demokratischen Gedankens einzutreten und die durch die Verfassung gewährleistete demokratisch-konstitutionelle Staatsordnung zu unterstützen.

(4) Die parteipolitische Betätigung während des Dienstes, in Dienst- oder Unterkunftsräumen sowie in Dienstkleidung ist untersagt. Ebenfalls sind untersagt der nichtdienstliche Besuch politischer Versammlungen in Dienstkleidung und das Tragen von politischen Abzeichen zur Dienstkleidung.

(5) Dienstkräfte der Bereitschaftspolizei dürfen sich unbeschadet der Ausübung des aktiven Wahlrechts politisch nicht betätigen.

Art. 5

Die beamtenrechtlichen Verhältnisse der Beamten der Polizei bestimmen sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, nach dem für die Beamten des Staates und der Gemeinden allgemein geltenden Recht.

Art. 6

Polizeibeamte im Probendienst sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Schädigung, die sie sich ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit gilt Art. 93 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend.

Art. 7

(1) Beamtenanwärter der Polizei können jederzeit entlassen werden. Bei Dienstvergehen können sie nach vorheriger Anhörung durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung des Dienstvorsetzten mit Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zur Höhe eines Monatsbetrages des Unterhaltzuschusses bestraft werden. Im übrigen gelten neben den Bestimmungen dieses Gesetzes die beamtenrechtlichen Vorschriften über oberste Dienstbehörden, Dienstvorgesetzte, Dienstleid, Streikverbot, Nebentätigkeit, Annahme von Belohnungen oder Geschenken, Wohnort und Wohnung, Dienstvergehen, Haftung und Versetzung sinngemäß.

(2) Beamtenanwärter der Bereitschaftspolizei erhalten freie Heilfürsorge; das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

(3) Werden Beamtenanwärter der Polizei durch einen Dienstunfall verletzt, so gelten die Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes über das Heilverfahren (Art. 124 und 125 des Bayerischen Beamtengesetzes) und über den Unfallsachschadenersatz (Art. 134 des Bayerischen Beamtengesetzes) entsprechend.

(4) Werden Beamtenanwärter wegen völliger Dienstunfähigkeit oder geminderter Dienstfähigkeit infolge eines Dienstunfalles entlassen, so ist eine Versorgung nach den Grundsätzen des Art. 135 des Bayerischen Beamtengesetzes zu gewähren. Dabei gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die Bezüge der Besoldungsgruppe, in der der Beamtenanwärter bei regelmäßig verlaufener Dienstlaufbahn erstmalig planmäßig angestellt worden wäre.

(5) Die Besoldung der Beamtenanwärter der Bereitschaftspolizei und des Einzeldienstes wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Art. 8

(1) Zur fachlichen Ausbildung der Polizeidienstkräfte in allen Aufgaben des staatlichen und ge-

meindlichen Polizeidienstes sowie zur demokratisch-staatsbürgerlichen Erziehung und Fortbildung sind Schulen zu errichten und zu unterhalten. Für die demokratisch-staatsbürgerliche Erziehung und Fortbildung der Beamten und Beamtenanwärter der Polizei ist auch außerhalb der Schulen durch besondere Einrichtungen Vorsorge zu treffen. Die Kosten der notwendigen Ausbildung trägt der Dienstherr.

(2) Die staatlichen Polizeischulen unterstehen unmittelbar dem Staatsministerium des Innern.

(3) Die Gemeinden sind befugt, eigene Polizeischulen zu errichten und zu unterhalten; diese unterstehen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern.

II. Gemeindepolizei

Art. 9

(1) Jede Gemeinde hat das Recht und die Pflicht, zur Wahrnehmung des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes (Einzeldienstes) innerhalb des Gemeindegebiets eine eigene Polizei zu errichten. Die Gemeindepolizei muß die Dienstkräfte, Einrichtungen und Sachmittel umfassen, die für eine wirksame Handhabung der im Gemeindebezirk erfahrungsgemäß anfallenden polizeilichen Aufgaben notwendig sind.

(2) Erscheint in einer kreisangehörigen Gemeinde die Unterhaltung einer eigenen Polizei im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht dauernd gesichert, so kann die Gemeinde beim Staatsministerium des Innern beantragen, daß die der Gemeindepolizei obliegenden Aufgaben durch die Landpolizei wahrgenommen werden. Wird die mangelnde Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinreichend dargetan, so hat das Staatsministerium des Innern dem Antrag stattzugeben.

Art. 10

(1) Wird in einer Gemeinde eine eigene Polizei neu eingerichtet, so kann das Staatsministerium des Innern verlangen, daß Landpolizeibeamte, deren Zahl die für die Gemeinde bestimmte notwendige Polizeistärke nicht übersteigen darf, in die Polizei der Gemeinde übernommen werden. Hierbei soll nur die Übernahme solcher Landpolizeibeamten verlangt werden, die vor Errichtung der Gemeindepolizei im Gemeindegebiet Dienst geleistet haben.

(2) Wird gemäß Art. 9 Abs. 2 die Polizei einer Gemeinde aufgelöst, so kann die Gemeinde verlangen, daß Beamte der Gemeindepolizei, deren Zahl die für die Gemeinde bestimmte notwendige Polizeistärke nicht übersteigen darf, in die Landpolizei übernommen werden.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn nach Abs. 1 oder 2 sind die persönlichen Verhältnisse des einzelnen zu berücksichtigen. Insbesondere darf er aus Anlaß der Übernahme nicht gegen seinen Willen aus seinem bisherigen Dienstbereich versetzt werden.

Art. 11

(1) Die nach Art. 10 zu übernehmenden Beamten sind unbeschadet der Bestimmungen des Art. 10 Abs. 3 verpflichtet, der Berufung als Beamte des neuen Dienstherrn Folge zu leisten; andernfalls sind sie in den Wartestand zu versetzen.

(2) Die übernommenen Beamten sollen in einer Dienststellung verwendet werden, die ihrer bisherigen Dienststellung nach Inhalt und Bedeutung gleichkommt. Ist die Übernahme in eine gleichzuwertende Dienststellung nicht möglich, weil eine solche nicht verfügbar ist oder weil dienstliche Gründe eine andere Verwendung erfordern, so sind die übernommenen Beamten verpflichtet, in anderer Verwendung Dienst zu tun. Ihre bisherige laufbahnmäßige und besoldungsrechtliche Einstufung bleibt gewahrt.

(3) Soweit im Falle des Art. 10 Abs. 2 die erforderlichen Planstellen bei der staatlichen Polizei nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind, können übernommene Beamte auf Lebenszeit binnen drei Monaten nach der Übernahme gemäß den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen in den Wartestand versetzt werden; die übrigen Beamten können entlassen werden.

Art. 12

Im Falle der Auflösung von Gemeinden mit eigener Polizei oder der Umgemeindung von Gebietsteilen solcher Gemeinden ist die hierfür zuständige Behörde befugt, die Übernahme von Beamten der Gemeindepolizei entsprechend den Grundsätzen des Art. 10 Abs. 2 und des Art. 11 zu regeln. Ist die zuständige Behörde nicht das Staatsministerium des Innern, so ist zuvor dessen Zustimmung zu der geplanten Regelung einzuholen.

Art. 13

(1) In jeder Gemeinde mit eigener Polizei ist durch den Gemeinderat ein leitender Polizeibeamter zu bestellen. Der leitende Polizeibeamte muß den für seine Dienststellung in den Laufbahnvorschriften geforderten fachlichen Voraussetzungen genügen, insbesondere die erforderlichen Prüfungen bestanden haben. Er führt die für seine Stelle vorgesehene Amtsbezeichnung.

(2) Vor der endgültigen Berufung des leitenden Polizeibeamten und seines Stellvertreters ist der Regierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem leitenden Polizeibeamten obliegt insbesondere die Beaufsichtigung und Wahrung der vorschriftsmäßigen, einheitlichen und wirksamen Handhabung des Dienstbetriebs der Gemeindepolizei. Zu Dienstaufgaben, die außerhalb seines fachlichen Bereichs liegen, darf der leitende Polizeibeamte nicht herangezogen werden. Er darf nicht ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderats sein.

Art. 14

(1) Die zuständigen Staatsbehörden können Gemeinden mit eigener Polizei für den polizeilichen Vollzug von gemeindlichen Verwaltungsaufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs Weisungen erteilen. Das gleiche gilt, unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Strafprozeßordnung, für die Durchführung der in Art. 2 Abs. 2 als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs bezeichneten Aufgaben.

(2) Die Weisungen sind an den Gemeinderat zu richten.

(3) Zuständige Staatsbehörden im Sinne von Abs. 1 sind die Landratsämter gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden, die Regierungen gegenüber den kreisfreien Gemeinden ihrer Amtsbereiche; ferner als Oberaufsichtsbehörden die Regierungen gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden ihrer Amtsbereiche und das Staatsministerium des Innern gegenüber allen Gemeinden.

Art. 15

(1) Die Gemeindepolizei hat die der Polizei obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze wahrzunehmen, insbesondere die in Art. 2 Abs. 2 genannten Aufgaben durchzuführen. Ferner hat sie den Gemeinderat laufend über den Sicherheitszustand, vor allem über erhebliche Verstöße gegen die Rechtsordnung, zu unterrichten, soweit nicht dadurch die Strafverfolgung erschwert oder verhindert wird.

(2) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben hat die Gemeindepolizei nach Maßgabe der ihr allgemein oder für den Einzelfall vom Gemeinderat erteilten Aufträge die für die Wahrnehmung der

öffentlichen Verwaltungsaufgaben der Gemeinde notwendigen Ermittlungen vorzunehmen, den Vollzug von Verwaltungsakten der Gemeinde zu überwachen sowie die Vollstreckung solcher Verwaltungsakte oder die Ersatzvornahme durchzuführen.

(3) Die Gemeindepolizei hat ferner innerhalb des Gemeindegebiets im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Maßgabe der hierfür den Gemeinden von den zuständigen Staatsbehörden allgemein oder für den Einzelfall erteilten Weisungen den Vollzug von Verwaltungsakten anderer Behörden zu überwachen sowie die Vollstreckung solcher Verwaltungsakte oder die Ersatzvornahme durchzuführen. Art. 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Soweit Dienstkräfte der Justizverwaltung nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, obliegt der Gemeindepolizei auch die Vorführung von Untersuchungs- und Strafgefangenen vor Gericht sowie die Unterstützung des Gerichtsvorsitzenden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

Art. 16

Wird eine auf Grund der Art. 14 oder 15 Abs. 3 erteilte Weisung nicht vollzogen, so kann die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) den Vollzug durch Dienstkräfte der Landpolizei auf Kosten der Gemeinde anordnen. Der Gemeinderat und auf dem Dienstweg das Staatsministerium des Innern sind von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

Art. 17

(1) Außerhalb des Gemeindegebiets ist die Gemeindepolizei zu Amtshandlungen nur befugt,

1. wenn die örtlich zuständige Polizei nicht zur Stelle ist oder nicht rechtzeitig zur Stelle sein kann,
2. zur Verfolgung von Personen auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener,
3. zur Vorführung Festgenommener vor den Richter,
4. auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 18

(1) Die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) kann gegen den leitenden Polizeibeamten sowie gegen sonstige Beamte einer Gemeindepolizei die Einleitung eines Dienststrafverfahrens beantragen oder, falls sie zuständige Einleitungsbehörde ist, es selbst einleiten, wenn der begründete Verdacht eines Dienstvergehens innerhalb des Aufgabenbereichs besteht, der dem staatlichen Weisungsrecht unterliegt.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3), auch wenn sie nicht Einleitungsbehörde ist, die sofortige Enthebung des Beamten vom Dienst anordnen. In diesem Fall ist die Einleitung des Dienststrafverfahrens unverzüglich zu beantragen. Die Einleitungsbehörde entscheidet über den Fortbestand der Dienstenthebung.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind erst zulässig, wenn der Gemeinderat nicht innerhalb einer von der zuständigen Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) gesetzten Frist von sich aus entsprechende Maßnahmen getroffen hat.

Art. 19

Erscheint ein Beamter einer Gemeindepolizei nach Auffassung des Gemeinderats für den Polizeidienst nicht mehr geeignet, ohne daß ein Rechtsgrund für die Beendigung des Beamtenverhältnisses gegeben ist, so ist er in einem anderen Zweig der Gemeindeverwaltung in einer Stelle zu verwenden, die seiner Vorbildung und seiner bisherigen Laufbahn entspricht. Auf seinen Wunsch soll ihm Gelegenheit gegeben werden, seine Vorbildung für seine neue

Verwendung zu ergänzen, soweit der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung es gestattet.

Art. 20

Machen Gemeinden von ihrem Recht nach Art. 9 Abs. 1 Gebrauch, so ist die Bereitstellung der erforderlichen Dienstkräfte, Einrichtungen und Sachmittel Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden.

Art. 21

Reichen die Polizeidienstkräfte einer Gemeinde im Einzelfall nicht aus, so kann der Gemeinderat die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) ersuchen, Dienstkräfte der Landpolizei und im Grenzgebiet auch Dienstkräfte der Grenzpolizei zur Unterstützung zu entsenden. Die entsandten Dienstkräfte unterstehen für die Dauer der Maßnahme den Weisungen der Rechtsaufsichtsbehörde.

Art. 22

(1) Ist die Polizei einer Gemeinde nicht in der Lage oder nicht bereit, die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten zu erfüllen, so kann das Staatsministerium des Innern vorübergehend die Entsendung von staatlicher Polizei anordnen. Die entsandten Dienstkräfte unterstehen für die Dauer der Maßnahme den Weisungen der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Trifft die Gemeinde ein Verschulden, so fallen ihr notwendige Sonderkosten, die durch die Entsendung von staatlicher Polizei nach Abs. 1 entstehen, zur Last.

Art. 23

Die Vorschriften über den Einsatz und die sonstige Verwendung der Bereitschaftspolizei sowie über den Einsatz der Polizei im Fall eines öffentlichen Notstandes bleiben unberührt.

III. Staatliche Polizei

1. Landpolizei

Art. 24

Die Wahrnehmung des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes (Einzeldienstes) in Gemeinden ohne eigene Polizei sowie in gemeindefreien Gebieten ist Aufgabe der Bayerischen Landpolizei. Ihr obliegt auch die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen im Rahmen des Schubwesens und in Gemeinden ohne eigene Polizei die Vorführung von Untersuchungs- und Strafgefangenen vor Gericht sowie die Unterstützung des Gerichtsvorsitzenden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung, soweit hierfür Dienstkräfte der Justizverwaltung nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Art. 25

Dienstkräfte der Landpolizei, die im Einzeldienst verwendet werden, sind innerhalb des gesamten Zuständigkeitsbereichs der Landpolizei zu Amtshandlungen befugt, leisten ihren Dienst jedoch in der Regel nur innerhalb des Dienstbereichs, dem sie zugeteilt sind.

Art. 26

(1) In Gemeinden mit eigener Polizei ist die Landpolizei außer in den Fällen der Art. 16, 21 und 22 zu Amtshandlungen nur befugt,

1. wenn die örtlich zuständige Polizei nicht zur Stelle ist oder nicht rechtzeitig zur Stelle sein kann,
2. zur Verfolgung von Personen auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener,
3. wenn die Eigenart einer Dienstverrichtung ihre Vornahme oder Fortsetzung an mehreren Orten durch die gleichen Dienstkräfte erfordert,
4. auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung.

(2) Die Vorschriften über den Einsatz der Polizei im Fall eines öffentlichen Notstandes bleiben unberührt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 27

(1) Dienststellen der Bayerischen Landpolizei sind die Landpolizeistationen, die Landpolizeiinspektionen, die Landpolizeidirektionen und das Präsidium der Bayerischen Landpolizei.

(2) Landpolizeistationen sind für den Bereich bestimmter Gemeinden und gemeindefreier Gebiete in der Regel in Gemeinden ohne eigene Polizei einzurichten.

(3) Landpolizeiinspektionen sind für den Bereich eines jeden Landkreises am Sitz des Landratsamtes einzurichten.

(4) Landpolizeidirektionen sind für jeden Regierungsbezirk am Sitz der Regierung einzurichten.

(5) Das Präsidium der Bayerischen Landpolizei ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in München.

Art. 28

Die Stärke der Landpolizei, ihre Gliederung und örtliche Verteilung bestimmt im Rahmen des Staatshaushaltsplans das Staatsministerium des Innern.

Art. 29

(1) Den Landpolizeidirektionen können motorisierte Verkehrsstreifengruppen und Wasserschutzpolizeigruppen angegliedert oder unterstellt werden.

(2) Aufgabe der Verkehrsstreifengruppen ist die Überwachung des Verkehrs zu Lande außerhalb des Gebiets von Gemeinden mit eigener Polizei. Dem Leiter der Verkehrsstreifengruppe können durch die Landpolizeidirektion bestimmte Aufgaben ihres Geschäftsbereichs übertragen werden.

(3) Aufgabe der Wasserschutzpolizeigruppen ist die Überwachung des überörtlichen Verkehrs auf den Binnengewässern einschließlich der Häfen.

Art. 30

(1) Die Beaufsichtigung und Wahrung der vorschriftsmäßigen, einheitlichen und wirksamen Handhabung des Dienstbetriebs der Landpolizei und die Erledigung der hierzu notwendigen Verwaltungsgeschäfte ist Aufgabe des Präsidiums der Landpolizei.

(2) Die gleichen Aufgaben haben die Landpolizeidirektionen und die Landpolizeiinspektionen für ihre Dienstbereiche.

Art. 31

(1) Die Landpolizei hat die der Polizei obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze wahrzunehmen, insbesondere die in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 genannten Aufgaben durchzuführen. Ferner hat sie die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung laufend über den Sicherheitszustand, vor allem über erhebliche Verstöße gegen die Rechtsordnung, zu unterrichten.

(2) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben hat die Landpolizei innerhalb ihres jeweiligen Dienstbereichs nach Maßgabe der ihr allgemein oder für den Einzelfall von den zuständigen staatlichen Behörden erteilten Weisungen die für die Wahrnehmung öffentlicher Verwaltungsaufgaben notwendigen Ermittlungen vorzunehmen, den Vollzug von Verwaltungsakten zu überwachen sowie deren Vollstreckung oder die Ersatzvornahme durchzuführen.

(3) Zuständige staatliche Behörden im Sinne von Abs. 2 sind die Landratsämter, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern.

- (4) Weisungen gemäß Abs. 2 sind zu richten
1. von den Landratsämtern an die Landpolizeiinspektionen,
 2. von den Regierungen an die Landpolizeidirektionen,

3. vom Staatsministerium des Innern an das Präsidium der Landpolizei.

In dringenden Fällen können die Weisungen vom Staatsministerium des Innern an alle Dienststellen der Landpolizei, von den Regierungen und Landratsämtern an alle Dienststellen der Landpolizei gerichtet werden, deren Dienstbereich sich nicht über den Dienstbereich der anweisenden Behörde hinaus erstreckt. Die innerhalb des Dienstbereichs der anweisenden Behörde leitende Landpolizeidienststelle ist zu benachrichtigen.

Art. 32

(1) In Gemeinden ohne eigene Polizei obliegt der Landpolizei außer der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 24 und 31 auch die Durchführung der Verhütung ortsrechtlich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohter Handlungen. Ferner hat sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die für die Wahrnehmung der öffentlichen Verwaltungsaufgaben der Gemeinde notwendigen Ermittlungen gemäß den Ersuchen des Gemeinderats vorzunehmen. Die Überwachung des Vollzugs von Verwaltungsakten der Gemeinde sowie die Vollstreckung solcher Verwaltungsakte und die Durchführung der Ersatzvornahme ist im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Landpolizei ebenfalls gemäß den allgemein oder für den Einzelfall ergehenden Ersuchen des Gemeinderats auszuführen.

(2) Allgemeine Ersuchen des Gemeinderats nach Abs. 1 Satz 3 sind über die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) an die örtlich zuständige Landpolizeiinspektion, alle übrigen Ersuchen nach Abs. 1 an die örtlich zuständige Landpolizeistation zu richten.

(3) Den nach Abs. 1 ergehenden Ersuchen ist zu entsprechen. Kann dies aus zwingenden Gründen nicht sofort geschehen, so ist das zur Ausführung der Ersuchen Erforderliche unverzüglich zu veranlassen und der Gemeinderat über den Grund der Verzögerung zu unterrichten.

(4) Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Art. 33

Organisation und Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei auf dem Main bestimmen sich nach dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar vom 12. Oktober 1950 (GVBl. 1951 S. 87).

2. Grenzpolizei

Art. 34

Die Überwachung und der polizeiliche Schutz der Landesgrenzen, insbesondere die Überwachung des Grenzverkehrs und der Vollzug der Auslieferung und Übernahme von Personen sowie die Überwachung des Personenverkehrs auf Flughäfen sind, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit anderer Behörden und Dienststellen, Aufgaben der Bayerischen Grenzpolizei.

Art. 35

(1) Dienstkräfte der Grenzpolizei, die im Einzeldienst verwendet werden, sind befugt, entlang der gesamten Landesgrenze in einem Gebietsstreifen von 30 km Tiefe (Grenzbereich) sowie innerhalb der Flughafenbereiche Amtshandlungen im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 34 vorzunehmen, auch soweit diese Bereiche zum Gebiet von Gemeinden mit eigener Polizei gehören. Sie leisten ihren Dienst jedoch in der Regel nur innerhalb des Dienstbereichs, dem sie zugeteilt sind.

(2) Zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben, die über den Rahmen des Art. 34 hinausgehen, ist die Grenzpolizei innerhalb des Grenz- oder Flughafenbereiches nur befugt,

1. wenn die zuständige Polizei nicht zur Stelle ist oder nicht rechtzeitig zur Stelle sein kann,

2. zur Verfolgung von Personen auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergriffung Entwichener.

(3) Außerhalb des Grenz- oder Flughafenbereiches ist die Grenzpolizei zu Amtshandlungen nur befugt,

1. wenn zur Durchführung einer polizeilichen Aufgabe im Rahmen des Art. 34 Amtshandlungen außerhalb des Grenz- oder Flughafenbereiches notwendig werden,

2. unter den Voraussetzungen des Abs. 2,

3. auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung.

(4) In den Fällen des Abs. 2 und des Abs. 3 Ziff. 2 ist die zuständige Polizeidienststelle von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Die Vorschriften über den Einsatz der Polizei im Fall eines öffentlichen Notstandes bleiben unberührt.

Art. 36

Im Grenzbereich können der Grenzpolizei durch das Staatsministerium des Innern auch die Aufgaben der Landpolizei übertragen werden. Die Art. 24 bis 26, 31 und 32 gelten entsprechend, Art. 32 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß allgemeine Ersuchen des Gemeinderats nach Art. 32 Abs. 1 Satz 3 über die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) an die örtlich zuständige Grenzpolizeiinspektion zu richten sind.

Art. 37

Die Grenzpolizei ist zur Zusammenarbeit mit den Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung sowie mit anderen, im Grenzbereich tätigen Polizeidienstkräften und mit der Zollverwaltung verpflichtet.

Art. 38

(1) Dienststellen der Bayerischen Grenzpolizei sind die Grenzpolizeistationen, die Grenzpolizeiinspektionen, die Grenzpolizeikommissariate und das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei.

(2) Grenzpolizeistationen sind in der Regel in Gemeinden des Grenzbereichs einzurichten.

(3) Mehrere Grenzpolizeistationen unterstehen einer Grenzpolizeiinspektion

(4) Mehrere Grenzpolizeiinspektionen unterstehen einem Grenzpolizeikommissariat.

(5) Das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in München.

Art. 39

Die Stärke der Grenzpolizei, ihre Gliederung und örtliche Verteilung bestimmt im Rahmen des Staatshaushaltsplans das Staatsministerium des Innern.

Art. 40

Dem Präsidium der Grenzpolizei können bei Bedarf Flughafenpolizeigruppen zur Überwachung des Personenverkehrs auf Flughäfen unmittelbar unterstellt werden.

Art. 41

(1) Die Beaufsichtigung und Wahrung der vorschriftsmäßigen, einheitlichen und wirksamen Handhabung des Dienstbetriebs der Grenzpolizei und die Erledigung der hierzu notwendigen Verwaltungsgeschäfte ist Aufgabe des Präsidiums der Grenzpolizei.

(2) Die gleichen Aufgaben haben die Grenzpolizeikommissariate und die Grenzpolizeiinspektionen für ihre Dienstbereiche.

3. Bereitschaftspolizei

Art. 42

(1) Die Bayerische Bereitschaftspolizei ist ein besonderer staatlicher Polizeiverband.

(2) Aufgabe der Bereitschaftspolizei ist die Unterstützung der Dienstkräfte des ständigen polizei-

lichen Vollzugsdienstes, wenn die Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben den Einsatz geschlossener Polizeieinheiten notwendig macht.

(3) Die Bereitschaftspolizei kann ferner aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, insbesondere zum Schutz der obersten Staatsorgane, ihrer Behörden und Dienststellen sowie zum Schutz lebenswichtiger Einrichtungen, Anlagen und Betriebe verwendet werden, wenn und solange hierfür ein Bedürfnis besteht.

(4) Militärischen Zwecken dient die Bereitschaftspolizei nicht.

Art. 43

Die Stärke der Bereitschaftspolizei, ihre Gliederung, örtliche Verteilung und Unterbringung bestimmt im Rahmen des Staatshaushaltsplans das Staatsministerium des Innern.

Art. 44

Die Bereitschaftspolizei darf nur auf Weisung des Staatsministers des Innern eingesetzt oder sonst verwendet werden.

Art. 45

(1) Die Leitung der Bereitschaftspolizei obliegt dem Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei.

(2) Das Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in München.

(3) Der Leiter des Landesamts für die Bayerische Bereitschaftspolizei ist zugleich Kommandeur der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

Art. 46

(1) Die Verwendung der Bereitschaftspolizei außerhalb Bayerns regelt sich grundsätzlich nach Art. 91 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zur Abwehr einer Bedrohung der verfassungsmäßigen Ordnung können durch den Staatsminister des Innern auf Ersuchen der Bundesregierung Einheiten der Bereitschaftspolizei in Orte des Bundesgebiets außerhalb Bayerns abgeordnet und für die Dauer der Abordnung den Weisungen der Bundesregierung unterstellt werden.

Art. 47

(1) Zur Ausbildung im Einzeldienst können Beamte und Beamtenanwärter der Bereitschaftspolizei vorübergehend zur Landpolizei, zur Grenzpolizei oder mit Einwilligung des Gemeinderats zur Polizei einer Gemeinde abgeordnet werden. Für die Dauer der Abordnung haben sie die Befugnisse der Dienstkräfte des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes des Polizeiträgers und des Polizeiverbandes, zu dem sie abgeordnet sind, und unterstehen den gleichen Vorgesetzten.

(2) Die Verantwortlichkeit bei Amtspflichtverletzungen von Beamten und Beamtenanwärtern der Bereitschaftspolizei trifft auch für die Dauer der Abordnung zur Polizei einer Gemeinde gemäß Abs. 1 den Staat, es sei denn, daß die zu Schadenersatz verpflichtende Maßnahme auf ausdrückliche Anordnung des Gemeinderats oder eines Vorgesetzten vorgenommen worden ist, der der Polizei der Gemeinde angehört.

4. Landeskriminalamt

Art. 48

(1) Für Bayern wird ein staatliches Landeskriminalamt errichtet.

(2) Das Bayerische Landeskriminalamt ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in München.

Art. 49

Beim Landeskriminalamt werden eine Abteilung für Verbrechenskunde und eine Ermittlungsabteilung gebildet.

Art. 50

(1) Aufgabe der Abteilung für Verbrechenskunde ist es,

1. alle für die Verhütung und polizeiliche Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen bedeutsamen Nachrichten und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten,
2. die Polizeidienststellen des Staates und der Gemeinden über den Stand der Kriminalität laufend zu unterrichten und über wirksame und zweckmäßige Maßnahmen zur Verhütung und polizeilichen Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen zu beraten,
3. Einrichtungen für kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen und Forschungen zu unterhalten,
4. auf Ersuchen einer Polizeidienststelle des Staates oder der Gemeinden, eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten,
5. eine Polizeistatistik zu führen.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann das Landeskriminalamt als ausschließlich zuständig für die Erstattung amtlicher kriminaltechnischer Gutachten erklären, wenn hierfür eine oder mehrere der Voraussetzungen gegeben erscheinen, unter denen die Ermittlungsabteilung des Landeskriminalamts im Einzelfall zur polizeilichen Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens tätig werden kann, oder wenn auf Grund anderer Rechtsvorschriften die Einrichtung einer zentralen kriminaltechnischen Gutachter- oder Prüfstelle erforderlich ist.

(3) Kriminaltechnische Gutachten können mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern für juristische Personen oder Privatpersonen gegen Entgelt erstattet werden.

Art. 51

Der Ermittlungsabteilung obliegt die polizeiliche Verfolgung des ungesetzlichen Rauschgifthandels, der Münzverbrechen und -vergehen, des Mädchenhandels sowie der Verbrechen und Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz.

Art. 52

Die Ermittlungsabteilung wird ferner im Einzelfall tätig,

1. wenn das Landeskriminalamt von einer Polizeidienststelle des Staates oder der Gemeinden, einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft um polizeiliche Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens ersucht wird, das nach Auffassung der ersuchenden Stelle wegen seiner besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit, wegen der räumlichen Ausdehnung der durch die Straftat herbeigeführten Bedrohung oder Schädigung der Bevölkerung oder wegen der besonderen Umstände der Begehung von den örtlichen Polizeidienststellen nicht wirksam bearbeitet werden kann;
2. wenn das Staatsministerium des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet.

Art. 53

Zur Durchführung der ihm nach Art. 50 Abs. 1 Ziffer 1, 4 und 5 und Abs. 2 sowie Art. 51 und Art. 52 obliegenden Aufgaben kann sich das Landeskriminalamt mit Ersuchen an die Polizeidienststellen des Staates und der Gemeinden wenden. Diese sind verpflichtet, solchen Ersuchen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu entsprechen. Für Ersuchen an Polizeidienststellen von Gemeinden gelten Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 entsprechend.

Art. 54

(1) Das Landeskriminalamt kann in Fällen des Art. 51 die polizeiliche Verfolgung einzelner Straftaten oder die Vornahme einzelner Maßnahmen den örtlich zuständigen Polizeidienststellen übertragen.

(2) In Fällen des Art. 52 kann das Landeskriminalamt die Vornahme einzelner Maßnahmen den örtlich zuständigen Polizeidienststellen übertragen.

(3) Hält das Landeskriminalamt in Fällen des Art. 52 seine Mitwirkung nicht oder nicht mehr für erforderlich, so kann es die polizeiliche Verfolgung der Straftaten im Einvernehmen mit der Behörde oder Dienststelle, die sein Eingreifen veranlaßt hat, den örtlich zuständigen Polizeidienststellen übertragen. Ist das Landeskriminalamt auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern tätig geworden, so bedarf die Übertragung der Zustimmung des Ministeriums.

Art. 55

Die Aufgaben der Ermittlungsabteilung sind grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Polizeidienststellen des Staates und der Gemeinden wahrzunehmen. Insbesondere soll vor dem Einschreiten im Einzelfall die örtliche Polizeidienststelle von den voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen verständigt werden. Kann dies nicht geschehen, weil Gefahr im Verzug ist oder der Ermittlungszweck gefährdet würde, so ist die örtliche Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten, sobald der Hinderungsgrund nicht mehr besteht.

Art. 56

(1) Für Dienstkräfte, die im Einzeldienst verwendet werden, gilt Art. 3 Abs. 1.

(2) Die Polizeidienststellen des Staates und der Gemeinden haben den in Abs. 1 bezeichneten Dienstkräften des Landeskriminalamtes auf Ersuchen persönliche und sächliche Hilfe zu gewähren.

Art. 57

(1) Das Landeskriminalamt ist zugleich zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165).

(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchstabe a des in Abs. 1 genannten Bundesgesetzes ist das Staatsministerium des Innern.

IV. Einsatz der Polizei im Falle eines öffentlichen Notstandes

Art. 58

(1) Im Fall eines öffentlichen Notstandes kann der Staatsminister des Innern alle verfügbaren Polizeidienstkräfte des Staates und der Gemeinden zur Hilfeleistung einsetzen.

(2) Ein öffentlicher Notstand im Sinne des Abs. 1 ist gegeben, wenn die örtlich zuständigen Polizeidienstkräfte nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Art. 59

(1) Die auf Grund des Art. 58 zur Hilfeleistung eingesetzten Polizeidienstkräfte unterstehen dem leitenden örtlichen Polizeibeamten als Leiter des Notstandseinsatzes.

(2) Ist der leitende örtliche Polizeibeamte nicht in der Lage oder nicht bereit, die Leitung des Notstandseinsatzes zu übernehmen, so bestimmt der Staatsminister des Innern einen Polizeibeamten als Leiter des Notstandseinsatzes. Diesem unterstehen für die Dauer des Einsatzes die auf Grund des Art. 58 Abs. 1 zur Hilfeleistung eingesetzten und die örtlichen Polizeidienstkräfte.

Art. 60

Die Staatsregierung hat den Landtag von allen getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen und, falls er nicht versammelt ist, gleichzeitig

seine Einberufung zu veranlassen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Landtags ganz oder teilweise aufzuheben.

V. Zuständigkeit in besonderen Fällen

Art. 61

Die Anforderung von Polizeikräften anderer Länder zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder des Landes Bayern (Art. 91 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) obliegt dem Bayerischen Ministerpräsidenten. Im übrigen gelten die Art. 58 bis 60 entsprechend.

Art. 62

Dienstkräfte der Polizei eines anderen Bundeslandes und mit polizeilichen Aufgaben betraute Dienstkräfte des Bundes sind, außer im Falle des Art. 91 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Art. 67 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern, zur Vornahme von Amtshandlungen in Bayern an Stelle bayerischer Polizeikräfte befugt

1. im Grenzbereich, wenn die örtlich zuständige Polizei nicht zur Stelle ist oder nicht rechtzeitig zur Stelle sein kann,
2. zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen im Rahmen des Schubwesens.

VI. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung

Art. 63

Für Bayern besteht ein staatliches Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung.

Art. 64

Das Bayerische Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in München.

Art. 65

Aufgabe des Beschaffungsamtes ist die einheitliche Beschaffung der gesamten Ausrüstung, Bewaffnung und Bekleidung für die Polizei des Staates und der Gemeinden.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 66

Das Staatsministerium des Innern kann in begründeten Fällen von der Vorschrift des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst befindlichen leitenden Polizeibeamten Ausnahmen bewilligen.

Art. 67

Werden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in kreisangehörigen Gemeinden die Aufgaben, die der Gemeindepolizei obliegen, von der Landpolizei wahrgenommen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn der Gemeinderat nicht die Errichtung einer eigenen Polizei beschließt und die Unterhaltung der Gemeindepolizei im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde dauernd gesichert erscheint.

Art. 68

In gemeindefreien Gebieten, die allseitig vom Gebiet einer Gemeinde mit eigener Polizei umschlossen sind, sowie in bewohnten gemeindefreien Gebieten, die unmittelbar an das Gebiet einer Gemeinde mit eigener Polizei angrenzen und siedlungsmäßig mit dieser Gemeinde eine Einheit bilden, wird der ständige polizeiliche Vollzugsdienst von der Gemeindepolizei wahrgenommen. Die dadurch anfallenden Kosten sind den Gemeinden zu ersetzen.

Art. 69

Im Rahmen des Staatshaushaltsplans können einzelne Aufgaben der dem Staatsministerium des In-

nern unmittelbar nachgeordneten Dienststellen der staatlichen Polizei sowie des Beschaffungsamtes für Polizeiausrüstung einer dieser Dienststellen übertragen werden.

Art. 70

Polizeivollzugsbeamte im Probendienst, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Schädigung, die sie sich ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden und wegen dieser Dienstunfähigkeit entlassen worden sind, gelten als im Zeitpunkt der Entlassung in den Ruhestand versetzt. Sind Beamte im Probendienst vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem gleichen Grund in den Ruhestand versetzt worden, so hat es dabei sein Bewenden. Für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit gilt Art. 93 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend.

Art. 71

(1) Sind nach dem 8. Mai 1945 Polizeidienstkräfte des Staates, die sich am 31. Dezember 1951 noch im Dienst befunden haben, in einer Tätigkeit verwendet worden, die den Merkmalen des Art. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes entspricht, ohne daß das Beamtenverhältnis durch Aushändigung einer formgerechten Urkunde begründet wurde, so gelten sie als Beamte, wenn die Ernennung nach geltendem Beamtenrecht zulässig gewesen wäre und wenn sich aus einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 1951 ergangenen schriftlichen Erklärung der zuständigen Ernennungsbehörde, insbesondere durch Verwendung einer der Laufbahngestaltung entsprechenden Amtsbezeichnung, zweifelsfrei die Absicht der Begründung eines Beamtenverhältnisses ergibt; Ernennungsvorbehalte gelten als nicht vorhanden.

(2) Beamte im Sinne des Abs. 1 gelten als Beamte auf Lebenszeit, wenn sich aus der in Abs. 1 bezeichneten schriftlichen Erklärung der zuständigen Ernennungsbehörde zugleich zweifelsfrei ergibt, daß der Beamte in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden sollte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Dienstkräfte, deren Dienstverhältnis vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Tod, Versetzung in den Ruhestand oder gemäß Art. 70 beendet worden ist.

Art. 72

Ist in den Fällen des Art. 71 durch eine bis zum Ablauf des 31. Dezember 1951 ergangene schriftliche Erklärung der zuständigen Ernennungsbehörde zweifelsfrei ein Tag bestimmt, an dem das Beamtenverhältnis begründet werden sollte, so gilt es mit diesem Tage, sonst mit dem Zeitpunkt des Ergehens der Erklärung nach Art. 71 Abs. 1, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts als begründet. War die Ernennung nach geltendem Beamtenrecht erst in einem späteren Zeitpunkt zulässig, so gilt das Beamtenverhältnis mit dem Tag als begründet, an dem die Voraussetzungen für die Ernennung frühestens gegeben waren.

Art. 73

In den Fällen der Art. 71 und 72 ist von der zuständigen Ernennungsbehörde eine Bescheinigung auszustellen, in der der Tag festgestellt wird, mit dem das Beamtenverhältnis als begründet gilt.

Art. 74

Bei Beamtenernennungen im Bereich der staatlichen Polizei, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis

zum Ablauf des 31. Dezember 1951 unter Vorbehalt vollzogen worden sind, entfällt der Vorbehalt, es sei denn, daß das Beamtenverhältnis bis zum Ablauf des 31. Dezember 1951 aus einem anderen Grund als durch Tod, Versetzung in den Ruhestand oder gemäß Art. 70 beendet worden ist.

Art. 75

Soweit in Rechtsvorschriften die Bezeichnung „Landesgrenzpolizei“ verwendet ist, tritt an ihre Stelle die Bezeichnung „Grenzpolizei“. Die bisherigen Bezeichnungen der Dienststellen der Landpolizei, der Landesgrenzpolizei und des Landesbeschaffungsamtes für Polizeiausrüstung werden ersetzt durch die entsprechenden Bezeichnungen nach diesem Gesetz.

Art. 76

Die Dienstkräfte und Einrichtungen des Zentralamtes für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik des Landes Bayern gehen auf das Bayerische Landeskriminalamt über.

Art. 77

(1) Das Staatsministerium des Innern erläßt, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Einstellung, Ausbildung und Laufbahnen der Polizeidienstkräfte des Staates und der Gemeinden.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann ferner Vorschriften über Ausrüstung, Bewaffnung, Bekleidung und gemeinsamen Einsatz der Polizei des Staates und der Gemeinden erlassen.

(3) Die Dienstvorschriften für die Polizei des Staates werden vom Staatsministerium des Innern, für die Polizei der Gemeinden von diesen erlassen. Dienstvorschriften für die Polizei der Gemeinden bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

(4) Soweit sich Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 auf Polizeidienstkräfte und Polizeieinrichtungen von Gemeinden beziehen, ist auf die besonderen Voraussetzungen und Erfordernisse des Polizeidienstes in Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Art. 78

Aufgehoben werden

1. die Verordnung Nr. 72 des Staatsministeriums des Innern über die Bildung einer Bayerischen Landesgrenzpolizei vom 15. November 1945 (GVBl. 1946 S. 217);
2. die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Bildung einer Bayerischen Landesgrenzpolizei vom 15. November 1945 (GVBl. 1946 S. 217 mit Berichtigung S. 308);
3. das Gesetz über die Bereitschaftspolizei vom 31. Mai 1951 (GVBl. S. 85);
4. die Verordnungen Nr. 59 und 76 über die Errichtung eines Landeserkennungsamtes in Bayern vom 11. Mai 1946 (GVBl. S. 190 und 220);
5. das Gesetz über die Verwendung der Polizei im Falle eines öffentlichen Notstandes vom 24. November 1950 (GVBl. S. 240);
6. die Verordnung Nr. 89 über die Errichtung eines „Landesbeschaffungsamtes für Polizeiausrüstung“ vom 1. Mai 1946 (GVBl. S. 296).

Art. 79

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1952 in Kraft.